

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
13 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Helene Fischer bekommt keine Entschädigung für Presse-Fotos

Der VI. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** hat zum vierten Mal eine Klage der Schlagersängerin **Helene Fischer** auf Entschädigung für die Publikation von Fotos eines Spaziergangs durch die Münchner Innenstadt abgewiesen (Urteil vom 29. Sept. 2026 – Az.: VI ZR 402/24) und zugleich eine Leitsatz-Entscheidung gefällt, die sich nicht nur mit der Tätigkeit von Presse-Fotografen beschäftigt, sondern auch die Pressefreiheit hervorhebt bzw. stärkt. Zuvor hatten die Karlsruher Richter schon drei Klagen von Helene Fischer gegen Medien-Häuser abgewiesen, die diese Fotos publiziert hatten.

Diesmal wollte Helene Fischer 10.000 Euro von dem Fotografen wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte haben, der die weithin bekannte Schlagersängerin am 18. Mai 2022 bei einem Spaziergang mit ihrer damals rund sechs Monate alten Tochter und ihrer Mutter durch die Münchner Innenstadt erkannte und diese Gelegenheit für zahlreiche Fotos nutzte – natürlich unbemerkt mit Teleobjektiven aus größerer Entfernung.

Die Fotos von diesem Spaziergang bot der Fotograf diversen Redaktionen zum Kauf an. Am 25. Mai 2022 wurden Bilder aus dieser Foto-Serie in der Zeitung *BILD* und in der Zeitschrift *FREIZEIT REVUE* Nr. 22 veröffentlicht. Darüber hinaus berichteten von diesem Ausflug der Klägerin und weiteren Ausflügen an Folgetagen unter Übernahme des Fotomaterials des Beklagten die Zeitschriften *FREIZEIT SPASS* und *neue woche* (vgl. Senatsverfahren VI ZR 267/25), *SUPERillu* (vgl. Senatsverfahren VI ZR 398/24), *FREIZEITWOCHE* (vgl. Senatsverfahren VI ZR 401/24), *Closer*, *Schöne*

WOCHE, *WOCHE HEUTE* und *DAS NEUE BLATT* (vgl. Senatsverfahren VI ZR 400/24). Auf den Onlineplattformen von RTL und *bild.de* wurden Videos veröffentlicht, die Bilder aus dieser Fotostrecke beinhalten (vgl. Senatsverfahren VI ZR 93/25).

Das **Landgericht Berlin II** gab der Klage von Helene Fischer statt (Urteil vom 17. Okt. 2023 – Az.: 27 O 83/23), doch das **Kammergericht Berlin** kassierte die Entscheidung und lehnte eine Geld-Entschädigung ab (Urteil vom 5. Dez. 2024 Az.: 10 U 166/23).

Der BGH wies die Berufung von Helene Fischer bzw. ihre Forderung nach einer Entschädigung in vollem Umfang ab – gleichwohl besteht ihr Anspruch auf Unterlassung der Publikation der Fotos vom Spaziergang am 18. Mai 2022.

Der BGH macht in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich, dass Prominente bei jedem ihrer Auftritte in der Öffentlichkeit dem Risiko besonderer Beobachtung ausgesetzt sind. Helene Fischer „hat sich hier bewusst in die Öffentlichkeit der sehr belebten Innenstadt von München be-

geben, wo sie aufgrund ihrer großen Prominenz jederzeit damit rechnen musste, gegebenenfalls von Fans unter den Passanten erkannt und beobachtet zu werden. Die Gefahr einer Beeinträchtigung der unbefangenen Interaktion zwischen Mutter und Kind war bereits aufgrund dieser Umstände gegeben.“

Darüber hinaus stellt der BGH fest, dass der Begriff des Journalismus weit auszulegen ist und alle Formen der öffentlichen Berichterstattung umfasst. Der Lieferant von Fotos ist als „Hilfsunternehmen der Presse“ anzusehen und falle unter das Medien-Privileg: „Auch derjenige, der als freier Journalist unaufgefordert Artikel anbietet, wird bereits bei der Recherche geschützt.“

Die Verantwortung für die redaktionelle Gestaltung und die Veröffentlichung obliege laut BGH ohnehin allein der Presse. Sie – nicht der ihr Zuliefernde – habe bei einer Veröffentlichung die Rechte der davon Betroffenen zu wahren, über die hierzu nötige Fachkunde zu verfügen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. (ps)



Foto: webdata-fofolia

Diese Woche: 13 Titel

B

Blaulicht Leipzig

C

Calenu

Calenu Praxis

Come on, baby

D

Der Flug des Taubenschwänzchens - Zeit nach Hause zu kommen

Der Ursprung der Liebe

Die Falle

Die OP-Lüge

H

Hissi

Hissi – Aufzugstatus

K

Komm schon, Baby

P

Platzl

Q

QUEEN SILVIA

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Der Ursprung der Liebe

Die Falle

Platzl

Komm schon, Baby

Come on, baby

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstige Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

QUEEN SILVIA

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelskombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

**Pyjama Pictures GmbH,
Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Calenu

Calenu Praxis

in allen Schreibweisen, Schreibformen und Darstellungsformen, auch als Bestandteil anderer Titel, für Software, Apps, Online-Dienste, Websites, Datenbanken und Druckerzeugnisse.

**Moritz Pommer,
T4, 3, 68161 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Die OP-Lüge

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Liebscher & Bracht Ausbildungen GmbH,
Kaiser-Friedrich-Promenade 111, 61348 Bad Homburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Hissi

Hissi – Aufzugstatus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere als Titel für Software, Apps (iOS, Android, Wear OS, Mac) und zugehörige Online-Angebote.

**Ingo Stöcker,
Blankenburger Straße 130, 13156 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

**Der Flug des Taubenschwänzchens - Zeit
nach Hause zu kommen**

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen, Abwandlungen sowie mit allen Zusätzen für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art, insbesondere Bücher, E-Books und Buchreihen, für Tonwerke und Tonträger aller Art, insbesondere Hörbücher, Podcasts und sonstige Audioformate, für audiovisuelle Medien und Bildtonträger aller Art, insbesondere Film-, Fernseh-, Streaming- und Videoformate, für elektronische und digitale Medien, Onlinedienste, Apps, Softwareerzeugnisse und Datenträger, für Internetauftritte und Domainbezeichnungen, für Bühnenwerke, Veranstaltungen, Lesungen, Seminare, Vorträge und ähnliche Formate sowie für sämtliche sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Werkarten.

**Inga-Maria Düsing,
Wicheldorf 1, 23749 Grube**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Blaulicht Leipzig

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Einzigartige Marken Einzigartige Geschichten



markenartikel

Das Magazin für Markenführung
Herausgegeben vom Markenverband e.V., Berlin



Abonnieren Sie hier

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de